*Mitteilungen über Corona-Zuschüsse nach § 13 MV (C19-Mitteilungen)*

Der Datenlieferant trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm an die Finanzverwaltung übermittelten Daten und für die korrekte Anwendung des hierfür vorgesehenen Verfahrens.

Um eine korrekte Zuordnung der C19-Mitteilungen zu den entsprechenden Steuerfällen gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass durch die Datenlieferanten eine zutreffende Erfassung der Daten erfolgt.

Dabei ist insbesondere eine strikte Trennung zwischen natürlichen und nicht natürlichen Personen entscheidend. Ob der Datensatz für eine natürliche oder nicht natürliche Person zu übermitteln ist, bestimmt sich nach der Rechtsform der betroffenen Person:

**Ist der Zahlungsempfänger eine natürliche oder eine nicht natürliche Person?**

|  |  |
| --- | --- |
| **natürliche Personen** **(z.B. Einzelunternehmer, Selbständige etc.)** | **nicht natürliche Personen** **(z.B. GmbH, Personengesellschaft, AG etc.)** |
| Angabe der IdNr (verpflichtend) | Angabe der Steuernummer der Gesellschaft (insb. nicht des Geschäftsführers) |
| Angabe des Geburtsdatums |

Bei natürlichen Personen ist die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum verpflichtend im Datensatz anzugeben (§ 13 MV i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c AO). Ob in Ausnahmefällen für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf die Angabe des Geburtsdatums verzichtet werden kann (optionales Feld), kann bei den zuständigen Stellen der Länder in Erfahrung gebracht werden

Bei nicht natürlichen Personen ist bis zur Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer die Angabe der Steuernummer der Gesellschaft verpflichtende Angabe im Datensatz (§ 13 MV i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d AO).